

3. die Errichtung von
 - a) Mauern, ausgenommen solche, die unter die Bestimmung des § 2 der Kärntner Bauordnung fallen,
 - b) gemauerten und betonierten Gerinnen,
 - c) Siloanlagen und oberirdischen Kläranlagen,
 - d) Flugdächern und Unterständen,
 - e) Aussichtstürmen und -warten;
4. die Anschüttung von Sumpf- oder Moorböden;
5. die Vornahme von Anschüttungen in Gewässern;
6. die Errichtung von Entwässerungsanlagen;
7. die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen;
8. die Errichtung von Freileitungen.

§ 3

Behörden

(1) Die Bewilligung von Vorhaben nach § 2 obliegt — unbeschadet des Abs. 2 — der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung

- a) von Freileitungen nach dem Starkstromwegegesetz,
- b) von Freileitungen nach dem Kärntner Elektrizitätsgesetz,
- c) von Vorhaben, die sich über den räumlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus erstrecken, obliegt der Landesregierung.

§ 4

Übertretungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 11 des Landschaftsschutzgesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:

S i m a

Der Landesamtsdirektor:

D r . H a u e r

45. Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1970, Zl. Nat-52/7/1970, mit der der Dobratsch (Villacher Alpe) zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Land-

schaftsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1969, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Der Dobratsch (Villacher Alpe) wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Gebietsteile der Stadt Villach, der Marktgemeinde Bleiberg ob Villach und der Gemeinde Fellach bei Villach und ist wie folgt begrenzt:

beginnend im Südwesten des Gebietes mit der Westgrenze des Grundstückes Nr. 1338, KG. Bleiberg, dann die Grenzen zwischen der Marktgemeinde Bleiberg ob Villach und der Gemeinde Nötsch im Gailtal, zwischen der Marktgemeinde Bleiberg ob Villach und der Marktgemeinde Arnoldstein, zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Gemeinde Fellach bei Villach und zwischen der Stadt Villach und der Gemeinde Fellach bei Villach, dann die KG. Grenzen zwischen KG. Völkendorf und KG. Federaun und zwischen KG. Federaun und KG. Judendorf bis zur Ostgrenze des Grundstückes Nr. 322/12, KG. Federaun, Außengrenzen (gesehen von einem angenommenen Mittelpunkt des Schutzgebietes) der Grundstücke Nr. 322/11, 416, 439/1, 423, 405/1, 453/1, 453/2, 453/1, 458/2, 480, 481, 509, 510, 511, 512, 513, 453/1 und 322/1, alle KG. Federaun, Außengrenzen der Grundstücke Nr. 467, 468, 470/2, 470/3, 482/23, 482/25, 482/13, 481/1, 736/1, 714, 736/2, 736/3, 736/5, 736/6, 736/7, 736/8, 736/9, 736/10, 736/12, 736/13, 736/14, 736/15, 736/16, 736/17, 736/19, 736/20, 736/21, 736/149, alle KG. Judendorf, 971/2, 971/3, 971/4, 971/5, 971/6, 971/7, 971/8, 971/9, 971/10, 971/11, 971/12, 971/13, 971/14, 971/15, 971/16, 971/17, 971/18, 971/19, 971/20, 971/21, 971/22, 971/23, 971/24, 971/25, 971/26, 971/27, 971/28, 971/29, 971/30, 971/31, 971/32, 971/33, 971/34 und 971/251, alle KG. Völkendorf, Außengrenzen der Grundstücke Nr. 8/2, 83, 84, 81, 78, 75, 74, 71, 69, 52, 49, 48/1, 43/3, 11/2, 12/1, 14, 15, 17/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 25, 318, 317/2, 325, 326, 329, 330, 997/1, 343/1 und 343/2, dann vom nordöstlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 343/2 in einer geraden Linie zum südöstlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 1098, Außengrenzen der Grundstücke Nr. 1098, 1096, 754, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 768/2, 769, 635 und 633/2, dann vom nordöstlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 633/2 in einer geraden Linie zum nordwestlichsten Punkt des Grundstückes Nr. 627/2,

Außengrenzen der Grundstücke Nr. 628/4, 628/1, 629/4, 636/2, 632 und 618, alle KG. Pogöriach, Außengrenzen der Grundstücke Nr. 1274, 1275, 1276, 1277, 253/1, 300, 234 und 233/1, dann die Bleiberger Straße (Landesstraße Nr. 35) bis zur Westgrenze des Grundstückes Nr. 117, Außengrenzen der Grundstücke Nr. 117, 106/2, 106/1, 104, 101/1, 100 und 99, alle KG. St. Martin I, dann die Bleiberger Straße bis zur Grenze zwischen der Marktgemeinde Bleiberg ob Villach und der Gemeinde Fellach bei Villach, dann die oben genannte Gemeindegrenze bis zur Außengrenze des Grundstückes Nr. 1338, KG. Bleiberg.

(3) Verläuft die Grenze entlang von Weg- oder Straßentrassen, gilt als Grenze des Landschaftsschutzgebietes immer die innere Seite, gesehen vom Mittelpunkt des Schutzgebietes. Überquert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes solche Grundstücke, die in der Grenzbeschreibung nicht angeführt sind, gilt jeweils die kürzeste Verbindung zwischen den angrenzenden Grundstücken als Grenze.

§ 2

Bewilligungspflicht

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Bewilligung

1. die Errichtung von Gebäuden in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht;
2. die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht, in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht;
3. die Errichtung von
 - a) Mauern, ausgenommen solche, die unter die Bestimmung des § 2 der Kärntner Bauordnung fallen,
 - b) gemauerten und betonierten Gerinnen,
 - c) Siloanlagen und oberirdischen Kläranlagen,
 - d) Flugdächern und Unterständen,
 - e) Aussichtstürmen und -warten;
4. die Anschüttung von Sumpf- oder Moorböden;
5. die Vornahme von Anschüttungen in Gewässern;
6. die Errichtung von Entwässerungsanlagen;
7. die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen;
8. die Errichtung von Freileitungen.

§ 3

Behörden

(1) Die Bewilligung von Vorhaben nach § 2 obliegt — unbeschadet des Abs. 2 — der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung

- a) von Freileitungen nach dem Starkstromwegegesetz,
- b) von Freileitungen nach dem Kärntner Elektrizitätsgesetz,
- c) von Vorhaben, die sich über den räumlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus erstrecken, obliegt der Landesregierung.

§ 4

Übertretungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 11 des Landschaftsschutzgesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:

S i m a

Der Landesamtsdirektor:

D r . H a u e r

46. Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1970, Zl. Nat-38/7/1970, mit der der westliche Teil des Absturzgebietes der Villacher Alpe zum Landschaftsschutzgebiet „Schütt-West“ erklärt wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Landschaftsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 49/1969, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Der westliche Teil des Absturzgebietes der Villacher Alpe wird zum Landschaftsschutzgebiet „Schütt-West“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Gebietsteile der Stadt Villach, der Marktgemeinde Arnoldstein und der Gemeinde Nötsch im Gailtal und ist wie folgt begrenzt: beginnend im Südwesten des Schutzgebietes mit der Westgrenze des Grundstückes Nr. 1545/1, KG. Saak, dann entlang der neuen Trasse der Gailtal Bundesstraße bis zur Gail, dann entlang der Gail bis zur Trasse der geplanten Autobahn Villach—Tarvis, dann entlang der Trasse der geplanten Autobahn bis zur Westgrenze des Grundstückes Nr. 4/16, Westgrenze des Grundstückes Nr. 4/16, Außengrenzen (ge-